

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,60 RM, unter Streifband 1,95 RM; Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 17,50 RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8



Preise der Anzeigen

Grundpreis 1/4 Seite 200,— RM. 1/8 Seite — 10 mm hoch und 46 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,— RM, für Stellen Angebote und Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus Normalpreis x Multiplikator 1/4)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Sammel-Nr. A 7 Dönhoff 5246

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 44, Jahrgang 59 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 26. Oktober 1935

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Der Organisationsaufbau im Uhreneinzelhandel

Von G. v. H a k e, Geschäftsführer der Fachgruppe 23 der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Beim Neuaufbau der deutschen Wirtschaft konnte die Staatsführung selbstverständlich nicht darauf verzichten, auch die wirtschaftlichen Unternehmungen nach bestimmten Gesichtspunkten zusammenzufassen und zu gliedern, um auf diese Weise die Möglichkeit zu haben, auch auf wirtschaftlichem Gebiete die staatlichen Forderungen jederzeit durchzusetzen. Auf der anderen Seite sollte der Wirtschaft damit eine Möglichkeit gegeben werden, im Wege der Selbstverwaltung eine Reihe wichtiger Aufgaben zu erfüllen. Durch das Gesetz über den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 ist der organisatorische Aufbau der Wirtschaft in den Grundzügen festgelegt. Es wurden insgesamt sechs sogenannte Reichsgruppen gebildet, die dann ihrerseits weiter unterteilt sind. Zu diesen Reichsgruppen gehören auch die Reichsgruppen Handel und Handwerk. Mit dieser Einteilung hat der Gesetzgeber das früher vielfach angewandte System der gemischten Verbände beseitigt und an seine Stelle eine Gliederung gesetzt, die alle Betriebe eines bestimmten Wirtschaftszweiges zusammenfaßt. Daraus ergibt sich, daß auch die Organisationen des Handwerks wie die des Einzelhandels getrennt aufgebaut werden müssen. Für die handwerkliche Organisation ist dieser Aufbau im wesentlichen durch die verschiedenen Handwerksverordnungen in den Innungen, Reichsinnungsverbänden usw. durchgeführt worden. Auf der anderen Seite wurde durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 auch die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel zur Zwangsorganisation erklärt. Dieser Organisation gehören automatisch alle diejenigen Unternehmungen an, in denen Einzelhandel betrieben wird, d. h. in denen Waren, die nicht in dem betreffenden Betriebe selbst hergestellt worden sind, an den letzten Verbraucher verkauft werden.

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gliedert ihre Organisation in Fachgruppen, deren Zusammensetzung auf Grund der im Einzelhandel herrschenden Verhältnisse durch den Leiter der Wirtschaftsgruppe bestimmt wird. Von verschiedenen Seiten wurde zeitweise angezweifelt, ob es einen eigentlichen Uhreneinzelhandel überhaupt gebe, weil jede

Uhr vor dem Verkauf einer handwerklichen Bearbeitung unterzogen werde; letzten Endes sei gegenüber dieser Bearbeitung die Tatsache, daß hier ein fabrikmäßig hergestelltes Erzeugnis verkauft wird, ohne Bedeutung. Diese Frage ist aber inzwischen durch eine Fühlungnahme zwischen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks geklärt worden. Auch der Reichsstand des Deutschen Handwerks hat in einem Schreiben vom 27. Juli d. J. sich der Auffassung angeschlossen, daß der Verkauf fabrikmäßig hergestellter Uhren als Einzelhandeltätigkeit zu betrachten ist, und daß deshalb Betriebe, in denen ein Uhrenverkauf stattfindet, auch entsprechend den Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel sich dort anmelden müssen. Nach Klärung dieser Frage ist dann weiter erörtert worden, in welcher Weise der Uhreneinzelhandel innerhalb der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzuordnen sei. Bei dieser Frage mußte berücksichtigt werden, daß im Einzelhandel eine sehr weitgehende Überschneidung zwischen dem Verkauf von Uhren einerseits und Juwelen, Gold- und Silberwaren andererseits herrscht. Die Zahl der reinen Spezialgeschäfte ist auf beiden Seiten verhältnismäßig klein. Aus diesen Gründen hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe den Einzelhandel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren und Uhren in einer einheitlichen Fachgruppe (Fachgruppe 23) zusammengefaßt. Eine Trennung in zwei verschiedene Fachgruppen hätte zur Folge gehabt, daß der größte Teil der Betriebe dann beiden Fachgruppen angeschlossen gewesen wäre. Ein solcher Zustand muß aber selbstverständlich als unerwünscht bezeichnet werden, da bei einer Aufgliederung in Fachgruppen die Einteilung nur dann zweckmäßig ist, wenn ein Übermaß von Überschneidungen mit anderen Fachgruppen vermieden wird. Bei solchen starken Überschneidungen liegt auch die Gefahr einer Doppelarbeit vor, die sowohl aus sachlichen wie aus finanziellen Gründen unbedingt vermieden werden muß. Dagegen steht der Bildung besonderer Fachuntergruppen für Juwelen, Gold- und Silberwaren und für Uhren nichts im Wege, da mit der Bildung dieser Fachuntergruppen nicht der Aufbau eines besonderen Organisationsapparates ver-